



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 08 (Bundesministerium der Finanzen) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: VIII 1 - 0001935

19. September 2023

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

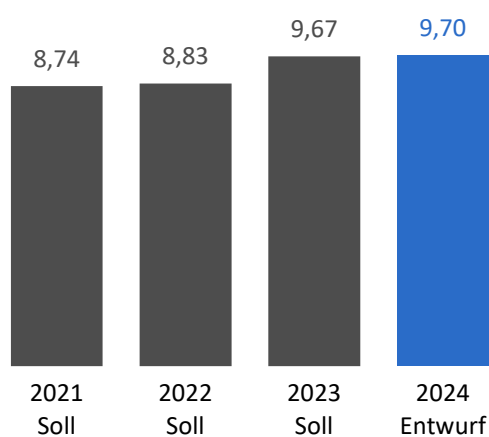
Haushaltsentwurf 2024

Einzelplan 08

Bundesministerium der Finanzen

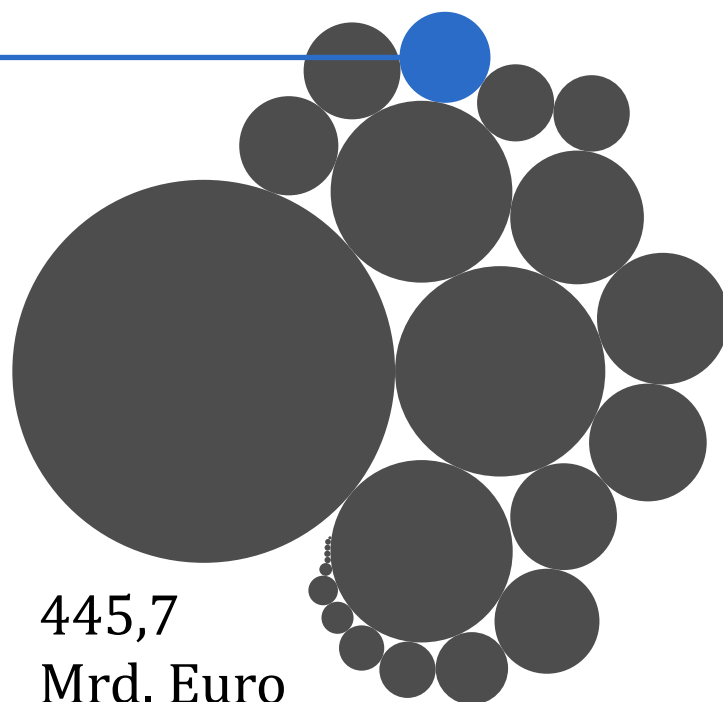
Ausgaben

9,7 Mrd. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



**445,7
Mrd. Euro**

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2024
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



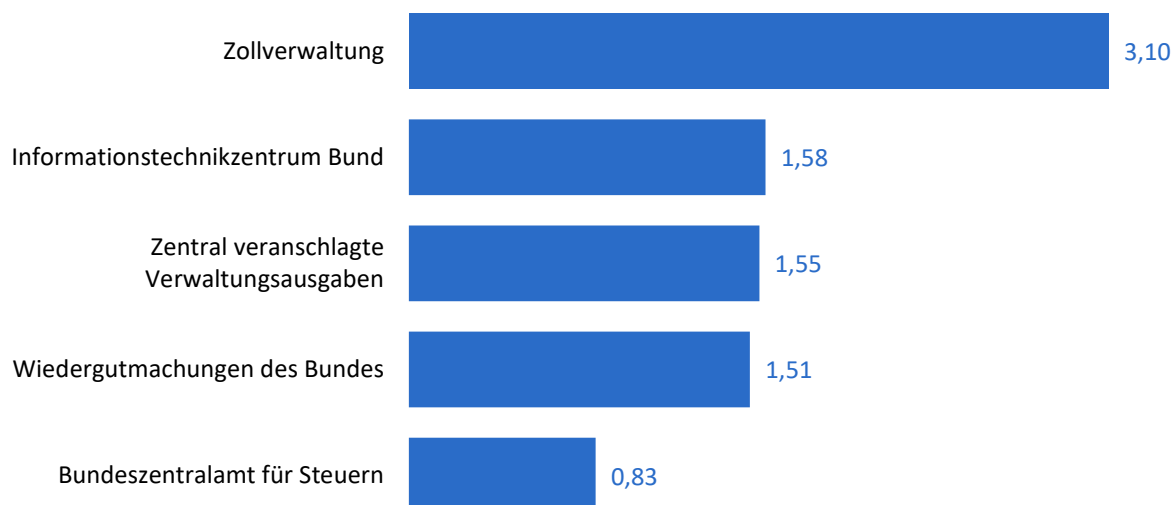
Planstellen und Stellen 52 804

Veränderung zum Vorjahr

± 0

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	7
2.1	Haushaltsaufstellung 2024	8
2.1.1	Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2024 (Sachhaushalt)	8
2.1.2	Aufstellung des Finanzplans für die Jahre bis 2027	9
2.1.3	Verpflichtungsermächtigungen	10
2.1.4	Aufstellung des Personalhaushalts 2024	11
3	Wesentliche Ausgaben	11
3.1	Wiedergutmachungen des Bundes (Kapitel 0801)	11
3.2	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt (Kapitel 0803)	12
3.2.1	Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben	12
3.2.2	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH	13
3.3	Zollverwaltung (Kapitel 0813)	14
3.3.1	Örtliche Konzentration der Binnenzollämter	16
3.3.2	Strukturelle Neuausrichtung des Digitalfunks	16
3.3.3	Erfassung der Einnahmeausfälle in der Zollverwaltung	17
3.3.4	Pauschale für die Vollstreckung von zollfremden Forderungen	17
3.3.5	Überwachung der Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen	18
3.3.6	Verwaltung der Biersteuer	19
3.3.7	IT-Unterstützung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit	20
3.4	Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)	20
3.4.1	Erstattung von Verwaltungskosten an die BA	22
3.4.2	Nachwachskräfte für den gehobenen Steuerdienst	22
3.4.3	Bundesbetriebsprüfung	24
3.4.4	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT	25
3.5	Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816)	29
4	Wesentliche Einnahmen	30
5	Personal	31
6	Ausblick	32

Abkürzungsverzeichnis

B

BA *Bundesagentur für Arbeit*
BBF *Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität*
BEG *Bundesentschädigungsgesetz*
BMF *Bundesministerium der Finanzen*
BMUV *Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz*
BvS *Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben*
BVVG *Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH*
BZSt *Bundeszentralamt für Steuern*

D

DRV Bund *Deutsche Rentenversicherung Bund*

F

FIU *Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – Financial Intelligence Unit*
FKS *Finanzkontrolle Schwarzarbeit*

G

GZD *Generalzolldirektion*

H

HZA, HZÄ *Hauptzollamt, Hauptzollämter*

I

IdNr *Steuerliche Identifikationsnummer*
ITZBund *Informationstechnikzentrum Bund*

J

JCC *Jewish Claims Conference*

L

LMBV *Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH*

O

OZG *Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz)*

P

ProFiS *Programmunterstützung Finanzkontrolle Schwarzarbeit*

S

SchwarzArbG *Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung*
Stellen *Planstellen und Stellen*

T

THG-Quote *Treibhausgasminderungsquote*

W

W-IdNr *Wirtschafts-Identifikationsnummer*

Z

ZfS *Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung*

1 Überblick

Kernaufgabe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist es, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes langfristig zu sichern. Es bündelt die finanziellen Belange der Bundesregierung.

Der Haushaltsentwurf 2024 sieht im Einzelplan 08 Ausgaben von knapp 9,7 Mrd. Euro vor. Sie liegen 30,3 Mio. Euro über dem Soll des Jahres 2023. Dies entspricht einer geringen Steigerung von 0,3 %. Größter Einzelbereich im Etat des BMF ist mit 3,1 Mrd. Euro die Zollverwaltung, gefolgt vom Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund; 1,6 Mrd. Euro), den Wiedergutmachungen des Bundes (1,5 Mrd. Euro) und den Ausgaben für Versorgung¹ (1,4 Mrd. Euro). Die Einnahmen sind mit 242,3 Mio. Euro veranschlagt (vgl. Tabelle 1).

Im Jahr 2022 betrugen die Ausgaben des BMF 8,5 Mrd. Euro. Dies entsprach knapp 1,8 % des Bundeshaushalts. Gegenüber dem Jahr 2021 waren die Ausgaben um 102,1 Mio. Euro gestiegen. Den Ausgaben des BMF standen Einnahmen von 705,5 Mio. Euro gegenüber.

Der Einzelplan 08 ist ein personalintensiver Verwaltungshaushalt. Daher ist er durch einen hohen Anteil an Personalausgaben und den damit zusammenhängenden Verwaltungsausgaben geprägt. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht wie im Vorjahr 52 800 Planstellen und Stellen (Stellen) vor. Auch personell ist der Zoll mit seinen gut 44 300 Stellen der größte Etatbereich. Ihm folgen das ITZBund mit knapp 4 000, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit knapp 2 300 und das BMF mit knapp 2 200 Stellen.

Mit dem ITZBund gehört der zentrale IT-Dienstleister der Bundesverwaltung zum Geschäftsbereich des BMF. Es soll die Verwaltung mit moderner IT unterstützen und sie für die digitale Zukunft rüsten.

Das BMF hat in der aktuellen Haushaltsaufstellung allen Ressorts ihren Plafond verbindlich vorgegeben. Die Bundesregierung will den Anstieg der Ausgaben der letzten Jahre stoppen. Dies führt insbesondere zu Einsparungen beim BZSt. Der Bundesrechnungshof befürchtet, dass das BZSt dadurch seine wachsenden Aufgaben bei der Digitalisierung nicht mehr angemessen wahrnehmen kann (Tzn. 2.1 und 3.4.4).

Der Bundesrechnungshof hat in verschiedenen Prüfungen aufgezeigt, dass das BMF Haushaltsmittel einsparen, Einnahmen erhöhen oder Prozesse optimieren kann. Das gilt beispielsweise für den Zoll (Tz. 3.3).

¹ Kapitel 0811 „Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben“, Titelgruppe 57 sowie Titel 424 01 und 634 03.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 08

Bundesministerium der Finanzen

	2022 Soll	2022 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2023 Soll	2024 Entwurf	Änderung zu 2023
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	8 826,1	8 522,9	-303,3	9 669,5	9 699,8	0,3
darunter:						
• Zoll	3 112,6	3 052,5	-60,1	3 206,2	3 102,7	-3,2
• ITZBund	1 132,1	1 063,9	-68,1	1 419,9	1 582,0	11,4
• Wiedergutmachungen des Bundes	1 401,9	1 298,2	-103,7	1 524,0	1 512,8	-0,7
• Ausgaben für Versorgung ^e	1 343,8	1 357,2	13,4	1 388,9	1 408,9	1,4
• BZSt	782,5	755,5	-27,0	861,9	827,6	-4,0
• Ministerium	307,3	281,0	-26,3	355,7	331,0	-6,9
Einnahmen	622,5	705,5	83,0	521,2	242,3	-53,5
darunter:						
• Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	430,0	431,2	1,2	336,9	65,0	-80,7
• Zoll	108,3	117,5	9,2	105,1	100,0	-4,8
Verpflichtungsermächtigungen	5 384,9 ^c	3 543,4	-1 841,6	3 911,5	2 024,7	-48,2
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	51 282	47 460 ^d	-3 822	52 804	52 804	0

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2022.

^e Kapitel 0811 „Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben“, Titelgruppe 57 sowie Titel 424 01 und 634 03.

Quelle: Haushaltsrechnung 2022; Haushaltsplan 2023; Haushaltsentwurf 2024.

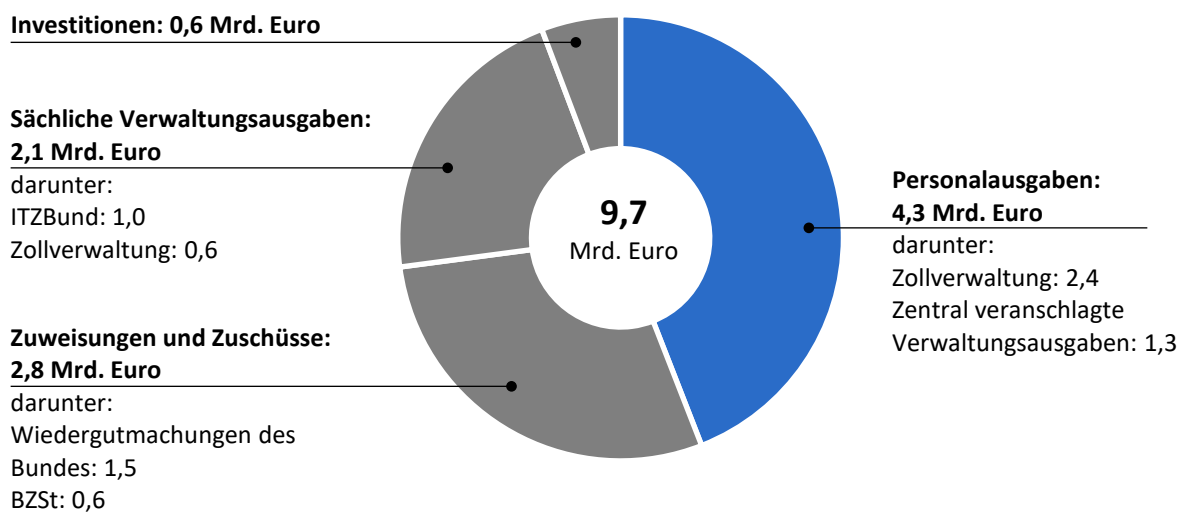
2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Größter Ausgabenblock im Einzelplan 08 sind wie in den Vorjahren die Personalausgaben. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht hierfür 4,3 Mrd. Euro vor. Danach folgen die Zuweisungen und Zuschüsse sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben (im Einzelnen vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1

Einzelplan 08 durch Personalausgaben geprägt

Der Haushaltsentwurf 2024 sieht Ausgaben von 9,7 Mrd. Euro vor. Davon entfällt mit 4,3 Mrd. Euro knapp die Hälfte auf Personalausgaben.



Erläuterung: Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2024.

Nach dem Haushaltsentwurf 2024 erhöhen sich die Ausgaben gegenüber dem Soll 2023 um 30,3 Mio. auf 9,7 Mrd. Euro. Dabei sollen die geplanten Ausgaben für das ITZBund (Kapitel 0816) um 162,2 Mio. Euro steigen und für den Zoll (Kapitel 0813) um 103,5 Mio. Euro sinken.

Gegenüber dem Ist 2022 erhöhen sich die Ausgaben um 1 176,9 Mio. Euro. Die wesentlichen Steigerungen sind hierbei

- 518,1 Mio. Euro für das ITZBund (Kapitel 0816),
- 214,6 Mio. Euro für die Wiedergutmachungen des Bundes (Kapitel 0801) sowie
- 202,9 Mio. Euro für die IT-Betriebskonsolidierung (Kapitel 0810 Titelgruppe 04).

2.1 Haushaltsaufstellung 2024

2.1.1 Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2024 (Sachhaushalt)

Die Bundesregierung konnte sich in diesem Jahr nicht auf Eckwerte für den Bundeshaushalt 2024 verständigen, da die angemeldeten Bedarfe der Ressorts erheblich über den finanziellen Möglichkeiten des Bundes lagen. Aus diesem Grund wies das BMF jedem Ressort vergleichsweise kurzfristig einen Plafond auf der Grundlage des geltenden Finanzplans zu. Erklärtes Ziel des BMF ist es, im Haushaltsjahr 2024 die Kreditobergrenze nach Artikel 115 Grundgesetz ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeregel für Notlagen einzuhalten und Steuererhöhungen zu vermeiden.

Bei diesem Verfahren entfielen auf den Einzelplan 08 insgesamt 9,7 Mrd. Euro für das Jahr 2024. Hiervon waren 0,4 Mrd. Euro für die Wiedergutmachungen des Bundes (Kapitel 0801 Titelgruppe 03) und 0,6 Mrd. Euro für das ITZBund (Kapitel 0816) vorgegeben. In der Folge spart das BMF in anderen Bereichen gegenüber seinem Finanzplan ein.

Zu Beginn der Haushaltsaufstellung haben verschiedene Behörden des BMF Mehrbedarf angemeldet. Diesen hat das BMF nach eigenen Angaben nicht umgesetzt, weil dies den Einspardruck in anderen Ausgabenbereichen zusätzlich erhöht hätte.

Beispiel: BZSt

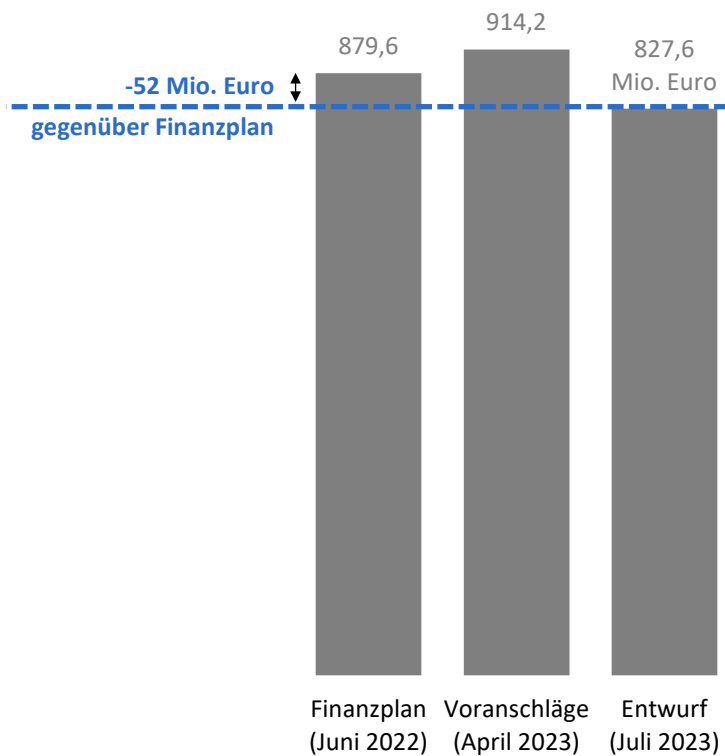
In den letzten Jahren sind die Ausgaben des BZSt kontinuierlich gestiegen von 593,2 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 755,5 Mio. Euro im Jahr 2022. Der Haushaltsplan 2023 sieht 861,9 Mio. Euro vor.

Für das Jahr 2024 sah der Finanzplan 879,6 Mio. Euro vor. Die Haushaltsvoranschläge aus April 2023 gingen davon aus, dass das BZSt 914,2 Mio. Euro für das Jahr 2024 benötigen wird. Der Haushaltsentwurf sieht jedoch nur 827,6 Mio. Euro für das BZSt vor (vgl. Abbildung 2 und Tz. 3.4).

Abbildung 2

Im Jahr 2024 muss das BZSt gegenüber seinem Finanzplan 52,0 Mio. Euro einsparen

Die Aufgaben des BZSt nehmen ständig zu. Der Koalitionsvertrag sieht vor, das BZSt zu stärken. Anfang des Jahres 2023 hat es daher einen Mehrbedarf gemeldet. Anstelle zusätzlicher Haushaltsmittel muss es nun einsparen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2024; Auskunft des BMF.

Der Mehrbedarf betrifft insbesondere den Titel 532 01 „Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT“, über den das BZSt seine IT-Projekte finanziert. Hier gingen die Haushaltsvoranschläge von 154,9 Mio. Euro aus, der Haushaltsentwurf sieht jedoch nur 69,3 Mio. Euro vor (Tz. 3.4.4).

Die Einsparung gegenüber dem Finanzplan geht wesentlich auf die Verwaltungskostenerstattungen an die Bundesagentur für Arbeit (BA) zurück (Titel 636 01, Tz. 3.4.1). Der Finanzplan sah 511,5 Mio. Euro für das Jahr 2024 vor, das BMF hat den Plafond um 50,5 auf 461,0 Mio. Euro abgesenkt.

2.1.2 Aufstellung des Finanzplans für die Jahre bis 2027

Die Bundesregierung nutzt für die Aufstellung des Bundeshaushalts ihren Finanzplan. Dieser bildet einen Zeitraum von fünf Jahren ab:

- das laufende Haushaltsjahr,
- den Haushaltsentwurf 2024 und
- die drei darauffolgenden Jahre.

Das BMF hat bei dieser Haushaltsaufstellung den Ressorts nicht nur den Plafond für das Jahr 2024, sondern auch für den Finanzplan der Folgejahre vorgegeben (Tz. 6).

Beispiel: BZSt

Beim BZSt setzt sich die Haushaltslage für das Jahr 2025 fort: Die Haushaltsvoranschläge sahen zusätzliche 72,1 Mio. Euro vor. Diese wurden nicht bewilligt. Stattdessen soll das BZSt 26,5 Mio. Euro einsparen.

2.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen es den Ressorts, Verpflichtungen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Ausgaben führen. Nimmt ein Ressort Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch, so müssen in künftigen Jahren die Ausgaben in Höhe der eingegangenen Verpflichtungen bewilligt werden. Dies schränkt die Freiheit des Haushaltsgesetzgebers in den Folgejahren ein. Daher gibt das BMF allen Ressorts eine Obergrenze vor, die sogenannte Verbindungsquote. Bei der Haushaltsaufstellung 2024 darf die Verbindungsquote pro Titel

- für das Jahr 2025 maximal 80 %,
- für das Jahr 2026 maximal 60 % und
- für das Jahr 2027 maximal 40 %

des Titelansatzes des entsprechenden Finanzplanjahres betragen.²

Der Haushaltsentwurf 2024 sieht bei 30 Titeln des Einzelplans 08 **neue Verpflichtungsermächtigungen** von insgesamt **2,0 Mrd. Euro** vor (vgl. Tz. 1, Tabelle 1). Bei 13 Titeln davon wird die maximale Verbindung in den Fälligkeitsjahren 2025 bis 2027 mindestens einmal überschritten. Bei 9 Titeln beträgt sie in mindestens einem Fälligkeitsjahr 100 % oder mehr. Das Absenken der Titelansätze im Finanzplanzeitraum (Tz. 2.1.2) hat sich nur geringfügig auf die Verbindungsquote ausgewirkt.

Der Bundesrechnungshof sieht die Überschreitung der maximalen Verbindungsquote kritisch. Die hohen Verbindungsquoten könnten den künftigen finanziellen Gestaltungsspielraum erheblich verkleinern.

² Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Spiegelreferat im BMF eingeschränkt möglich.

2.1.4 Aufstellung des Personalhaushalts 2024

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 sieht grundsätzlich keinen Personalaufwuchs vor. In jedem Kapitel des Einzelplans 08 ist die Anzahl der Stellen unverändert (Tz. 5).

Der Personalhaushalt 2023 sieht per Haushaltsvermerk insgesamt 1 157 neue Stellen beim Zoll für das Jahr 2024 vor (Kapitel 0813 Titel 422 01). Die Stellen sind dazu vorgesehen, zusätzlich ausgebildete Anwärtinnen und Anwarter sowie weiteres Personal beispielsweise zur Geldwäschebekämpfung zu übernehmen. Die Bundesregierung strebt nach eigenen Angaben an, diese 1 157 Stellen im Rahmen der Bereinigungsvorlage auszubringen.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Wiedergutmachungen des Bundes (Kapitel 0801)

Der Ausgabenschwerpunkt der Wiedergutmachungen des Bundes liegt bei den Entschädigungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Titelgruppe 03). Sie machen ähnlich wie in den Vorjahren 96 % der Ausgaben des Kapitels 0801 aus. Die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen (Titelgruppe 02) und der Lastenausgleich (Titelgruppe 01) haben dagegen nur geringes Gewicht (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2

Ausgaben für die Wiedergutmachungen des Bundes

Aufgabenbereich	2022 Ist ^a	2023 Soll	2024 Soll
	in Mio. Euro		
Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Titelgruppe 03)	1 237,0	1 467,4	1 459,3
Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen (Titelgruppe 02)	56,3	51,5	49,2
Lastenausgleich (Titelgruppe 01)	4,9	5,1	4,4
Wiedergutmachungen des Bundes gesamt ^b	1 298,2	1 524,0	1 512,8

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsentwurf 2024.

Für die Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sieht der Haushaltsentwurf 2024 insgesamt 1 459,3 Mio. Euro vor. Dies umfasst insbesondere die außergesetzlichen Härteleistungen, die gesetzlichen Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und die Folgeaufgaben der Wiedergutmachung.

Dabei entfällt mit 1 324,4 Mio. Euro der größte Teil auf die außergesetzlichen Härteleistungen an jüdische Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (Titel 699 31) auf Grundlage der sogenannten Artikel 2-Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference (JCC). Die von der JCC durchgeführte Artikel 2-Vereinbarung sieht Einmalbeihilfen sowie bei besonders schwerem Verfolgungsschicksal (z. B. Inhaftierung in Konzentrationslager oder Ghetto) auch laufende Beihilfen und häusliche Fürsorgeleistungen für jüdische NS-Verfolgte vor. Der Schwerpunkt liegt inzwischen auf den häuslichen Fürsorgeleistungen wie Pflegeleistungen, hauswirtschaftlicher und medizinischer Versorgung. Obwohl die Zahl der Berechtigten sinkt, sind die Ausgaben für diese Leistungen wegen des zunehmenden Pflegedarfs und steigender Pflegekosten bislang nicht rückläufig.

Die Entschädigungen nach dem BEG sind anteilig vom Bund und den alten Bundesländern zu tragen. Für den Bundesanteil sind 40,0 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr: 51,0 Mio. Euro, Titel 632 31), weil die Zahl der Berechtigten weiter sinkt.

Die sogenannten Folgeaufgaben der Wiedergutmachung gewinnen dagegen weiter an Bedeutung. Die Ausgaben hierfür steigen im Haushaltsentwurf 2024 auf 44,7 Mio. Euro (Ist 2022: 9,5 Mio. Euro, Soll 2023: 40,7 Mio. Euro) und sind erstmalig auf drei neu auszubringende Titel aufgeteilt. Die Digitalisierung und Bereitstellung von Wiedergutmachungsakten finanziert das BMF nun aus dem Titel 685 32. Hier veranschlagt es für das Archivierungsprojekt und Online-Themenportal Wiedergutmachung 6,7 Mio. Euro, für die Anschubfinanzierung eines Gedenk- und Dokumentationszentrums in Saarburg will es Ausgabereste nutzen. Für die „Bildungsagenda NS-Unrecht“ der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (Titel 685 33) sieht der Haushaltsentwurf 9,0 Mio. Euro sowie für das Bildungsprogramm „Holocaust Education“ der JCC, welches Projekte und Maßnahmen aus Opfersicht weltweit fördert, 29,0 Mio. Euro vor (Titel 687 32).

3.2 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt (Kapitel 0803)

3.2.1 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Nachfolgerin der ehemaligen Treuhandanstalt ist die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS; Titelgruppe 04). Sie fungiert nur noch als Rechts- und Vermögensträgerin ohne eigenes Personal und wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Abwicklerin vertreten.

Die BvS erhält wie in den Vorjahren keine Bundeszuwendungen und finanziert ihre Restaufgaben überwiegend selbst. Die **Abführung der BvS an den Bundeshaushalt** für das Haushaltsjahr 2024 beträgt 65,0 Mio. Euro (Vorjahr 336,9 Mio. Euro, Titel 121 01 Einnahmen aus Beteiligungen – Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen).

Die operative Tätigkeit übernimmt u. a. die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Sie verwertet und verwaltet die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Im vergangenen Jahr hat die BVVG 1 920 Hektar Acker- und Grünland veräußert sowie 21 000 Hektar neu verpachtet, davon 13 800 Hektar an ökologisch wirtschaftende Betriebe. Die BVVG verwaltet derzeit noch 90 200 Hektar landwirtschaftliche sowie 4 500 Hektar forstwirtschaftliche Flächen. Sie erwirtschaftete im Jahr 2022 einen Überschuss von 65,0 Mio. Euro (Vorjahr 251,5 Mio. Euro), den sie an die BvS abführte.

Seit Dezember 2021 verkauft die BVVG keine landwirtschaftlichen Flächen zum Verkehrswert mehr. Hintergrund ist der Koalitionsvertrag vom Dezember 2021. Darin heißt es: „Die BVVG-Flächen werden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Klima- und Artenschutz genutzt. Dabei werden landwirtschaftlich genutzte Flächen vorrangig an nachhaltig beziehungsweise ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet und nicht veräußert.“

Die zuständigen Ressorts, das BMF, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und der Beauftragte für Ostdeutschland im Bundeskanzleramt haben sich im November 2022 zur konkreten Umsetzung des Koalitionsvertrages bezüglich der BVVG-Flächen verständigt. Die BVVG soll bis Ende 2024 lediglich 4 000 Hektar Flächen zur Erfüllung von Rechtsansprüchen verkaufen. Weitere Flächen sollen schrittweise unentgeltlich in das Nationale Naturerbe überführt bzw. an nachhaltig und ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet werden.

Die Neuausrichtung der BVVG hat bereits im Jahr 2022 zu einem Rückgang der Überschüsse der BVVG geführt. Die Höhe der Abführung der BvS an den Bundeshaushalt wird dementsprechend für die Jahre 2024 bis 2027 um insgesamt 350,0 Mio. Euro reduziert.

3.2.2 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Nicht von der BvS finanziert werden die Treuhandnachfolgeeinrichtungen EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH³ und Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Diese erhalten **Zuwendungen des Bundes** (Titelgruppe 02 und 03).

Die LMBV sichert die Sanierung, Verwaltung und Verwertung der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Bergwerksbetriebe und Braunkohleverarbeitungsanlagen. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht hierfür 232,3 Mio. Euro vor (Titelgruppe 03).

Grundlage für die Finanzierung der Braunkohlesanierung sind eine im Jahr 2022 bewilligte Verpflichtungsermächtigung von 3,3 Mrd. Euro sowie ein im Jahr 2022 mit den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen abgeschlossenes Verwaltungs-

³ Bis 1. Februar 2017 Energiewerke Nord GmbH.

abkommen. Dieses Verwaltungsabkommen unterscheidet zwischen Maßnahmen, für die die LMBV rechtlich verantwortlich ist, (§ 2-Maßnahmen) und der Gefahrenabwehr vor allem infolge des Wiederanstiegs des Grundwassers (§ 3-Maßnahmen). Dabei ist insbesondere die Finanzierung der § 3-Maßnahmen zwischen dem Bund und den Ländern umstritten. Beide Seiten sind der Auffassung, nicht für die Finanzierung verantwortlich zu sein. In einem Kompromiss einigten sie sich darauf, die § 3-Maßnahmen jeweils hälftig zu finanzieren. Der Bund stellte damit in dem Verwaltungsabkommen erneut seine Rechtsposition zur Finanzierungsverantwortung zurück. Das BMF wies darauf hin, dass es mit Blick auf eine effektive Gefahrenabwehr grundsätzlich sachgerecht sei, Streitigkeiten über die Zuständigkeit im Regelfall zu vermeiden und sich die Kosten hälftig zu teilen.

Der Bundesrechnungshof sieht die Kompromissfinanzierung kritisch. Er hatte dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bereits im Mai 2021 hierzu berichtet⁴ und hält seine Kritik aufrecht. Die Braunkohlesanierung erweist sich zunehmend als Ewigkeitslast. Das BMF sollte nicht das Ziel aus den Augen verlieren, eine Lastenverteilung zu erreichen, die den gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Das BMF veranschlagt die Zuwendungen an die LMBV für die Braunkohlesanierung als Ausgaben für den Betrieb (Titelgruppe 03 Titel 682 31). Der Bundesrechnungshof beanstandet, dass diese Haushaltsmittel auch für Investitionen eingesetzt werden und die damit verbundenen großen Baumaßnahmen im Haushalt nicht transparent sind. Das BMF geht davon aus, dass sich diese pauschale Veranschlagung mit Blick auf die „besonderen Strukturen der Braunkohlesanierung“ bewährt habe. Ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht liege nicht vor. Das Verfahren könne aber ergebnisoffen evaluiert werden. Das Ergebnis dieser Evaluierung hat das BMF dem Bundesrechnungshof bisher nicht mitgeteilt. Der Bundesrechnungshof hält an seiner Empfehlung fest, die Ausgaben für Betrieb und Investitionen transparent zu veranschlagen.

3.3 Zollverwaltung (Kapitel 0813)

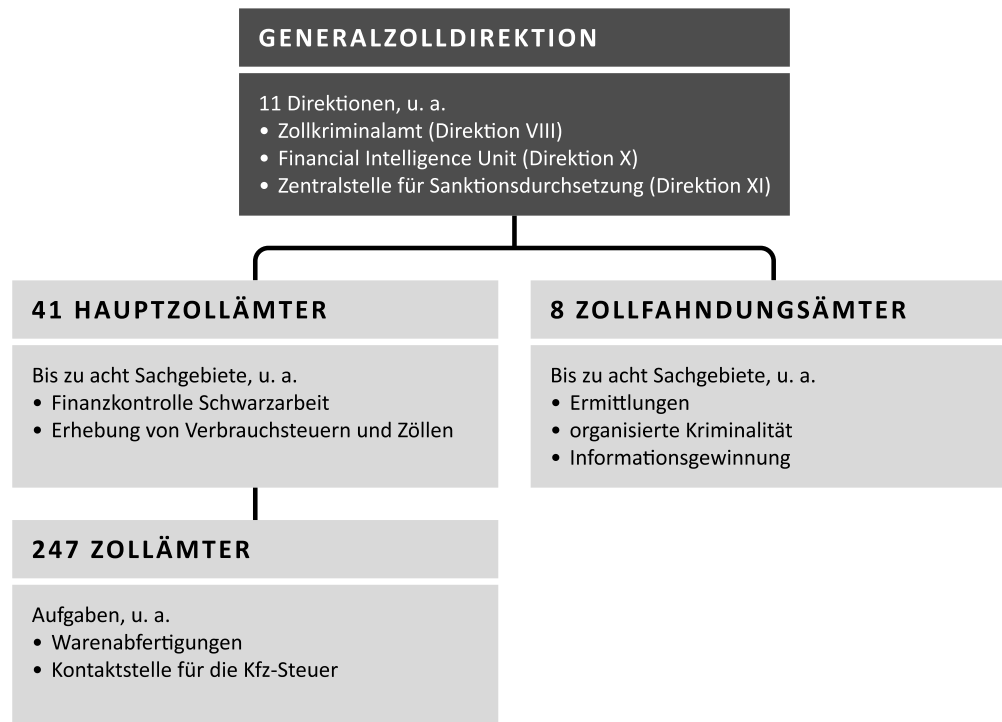
Die Zollverwaltung ist mit Abstand der größte Teilhaushalt im Einzelplan 08. Ihre Gesamtausgaben lagen im Jahr 2022 bei knapp 3,1 Mrd. Euro, von denen 2,1 Mrd. Euro auf Personalausgaben entfielen. Ende des Jahres 2022 hatte die Zollverwaltung insgesamt 40 000 besetzte Stellen. Sie besteht aus der Generalzolldirektion (GZD), 41 Hauptzollämtern (HZÄ) – einschließlich ihrer Dienststellen (247 Zollämtern) – und acht Zollfahndungsämtern (vgl. Abbildung 3).

⁴ Bundesrechnungshof, Beratungsbericht zur Finanzierung der Braunkohlesanierung in der Lausitz und im Mitteldeutschen Revier, 20. Mai 2021, Haushaltsausschussdrucksache 19/8665.

Abbildung 3

Mehrstufige Organisation der Zollverwaltung

Die Generalzolldirektion ist die Bundesoberbehörde der Zollverwaltung. Nachgeordnet sind ihr die Hauptzoll- und Zollfahndungsämter mit Dienststellen im ganzen Bundesgebiet. In Sachgebieten organisiert, nehmen sie zahlreiche operative Aufgaben wahr.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: www.zoll.de; Zolljahresstatistik 2022.

Das BMF plant, die Geldwäschebekämpfung neu auszurichten. Mit Beginn des Jahres 2023 hat das BMF die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) als Direktion XI der GZD neu eingerichtet. Sie ist zur Durchsetzung des Sanktionsrechts auf Bundesebene tätig. Neben der Financial Intelligence Unit (FIU) ist sie die zweite Direktion in der GZD mit dem Schwerpunkt Geldwäschebekämpfung.

Zum 1. Januar 2024 will das BMF ein „Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ (BBF) errichten. Die neue Behörde soll die Bekämpfung von Finanzkriminalität und die effektive Sanktionsdurchsetzung steuern, Kompetenzen bündeln und zentrale Akteure vernetzen. Die FIU und die ZfS sollen künftig aus der GZD herausgelöst und in das BBF verlagert werden. Zudem sollen im BBF das Ermittlungszentrum Geldwäsche, das Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung und die Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht eingerichtet werden. Das BBF soll nach einer Aufbauphase bis zum Jahr 2026 seine operative Tätigkeit aufnehmen.

Der Bundesrechnungshof hat in verschiedenen Prüfungen aufgezeigt, dass die Zollverwaltung Haushaltsmittel einsparen, Einnahmen erhöhen oder Prozesse optimieren kann.

3.3.1 Örtliche Konzentration der Binnenzollämter

Als Dienststellen der HZÄ sind Binnenzollämter grundsätzlich für einen bestimmten Einzugsbereich örtlich zuständig. Dort sind sie erster Anlaufpunkt in allen Fragen der Ein- und Ausfuhr von Waren. Im Jahr 2021 gab es bundesweit 157 Binnenzollämter mit knapp 2 700 Beschäftigten.

Ab dem Jahr 2014 evaluierte das BMF die Strukturen der Binnenzollämter. Im Ergebnis sollte deren Anzahl um knapp 10 % verringert werden, und zwar grundsätzlich zum 1. Januar 2016. Im Jahr 2023 – mehr als sieben Jahre nach diesem Termin – sind die Evaluierungsergebnisse in den Bezirken von vier HZÄ noch immer nicht vollständig umgesetzt. In zwei Bezirken wird dies frühestens im Jahr 2025 abgeschlossen werden können. Wesentliches Hindernis ist nach Einschätzung des BMF, die zusammenzulegenden Zollämter unterzubringen. Der Bundesrechnungshof hält diesen Reformprozess für zu langwierig, auch wenn hierbei einzelne Zollämter neu untergebracht werden müssen. Das BMF hat versäumt, aktiv auf die zügige Realisierung der Strukturmaßnahmen hinzuwirken und diese zu überwachen. Vergleichbare Konzentrationsprozesse sollte es künftig zielgerichtet steuern, um nötige Reformen zu beschleunigen. Darüber hinaus sollte es eine Gesamtstrategie für die künftigen Binnenzollamtsstrukturen einschließlich messbarer strategischer Ziele entwickeln, die bislang fehlt.

Das BMF hat betont, dass seine Einflussmöglichkeiten bei der Unterbringung aufgrund externer Abhängigkeiten begrenzt sind. Die strategische Ausrichtung der Binnenzollamtsstrukturen hält es insgesamt betrachtet für weiterhin gegeben.

3.3.2 Strukturelle Neuausrichtung des Digitalfunks

Mit der Umstellung auf die digitale Funktechnik stattete die Zollverwaltung ihre Vollzugskräfte mit Digitalfunkgeräten aus und plante die Errichtung von bundesweit fünf Leitstellen. Hiervon nahm bislang nur eine einzige ihren Betrieb auf (zum 1. Juni 2021).

Der Bundesrechnungshof kritisierte die Planung der Zollverwaltung als fehlerbehaftet und ungeeignet. Insbesondere mangelte es an einer begründeten Definition des fachlichen Bedarfs und an einer überzeugenden Auswahl für die weiteren Standorte. Er empfahl deshalb, sämtliche finanzwirksame Umsetzungsmaßnahmen bis zur Klärung der offenen Fragen einzustellen und plädierte für eine möglichst weitgehende Zentralisierung der Leitstellenstruktur. Eine vom BMF daraufhin veranlasste Neubewertung sieht nunmehr die Errichtung von drei überregional agierenden Leitstellen in bundeseigenen Liegenschaften vor, bezeichnet als Lage- und Einsatzzentralen. Eine Entscheidung über das Konzept steht noch aus.

Damit die Lage- und Einsatzzentralen ihre Koordinations- und Unterstützungsaufgaben effektiv wahrnehmen können, sind die Beschäftigten durch ein leistungsfähiges und funktionsgerechtes Einsatz-Management-System zu unterstützen. Fehlende technische Vorgaben, die Abhängigkeit von Parallelprojekten sowie die Ausweitung des Einsatzbereiches bzw. des Anforderungsprofils führen immer wieder zu Verzögerungen bei der Ausschreibung und

Entwicklung eines Einsatz-Management-Systems. Der Bundesrechnungshof verweist darauf, dass die mit der zentralen Leitstellenstruktur verbundene Zielsetzung ohne ein funktionales Einsatz-Management-System nicht erreicht werden kann. BMF und Zollverwaltung bleiben daher aufgefordert, dessen Entwicklung und Implementierung voranzutreiben.

3.3.3 Erfassung der Einnahmeausfälle in der Zollverwaltung

Die Zollverwaltung übersendet dem BMF im Zuge der jährlichen Rechnungslegung eine Übersicht der Einnahmeausfälle. Sie soll alle Forderungen enthalten, die nicht durchgesetzt werden können und nicht zu Einnahmen im Bundeshaushalt führen. Hierzu zählen erlassene und niedergeschlagene Ansprüche sowie Ansprüche, auf die infolge eines Vergleichs bzw. einer Vertragsänderung oder aus anderen Gründen verzichtet wird. Für das Jahr 2021 meldete die Zollverwaltung Einnahmeausfälle von insgesamt 649,8 Mio. Euro. Sie sind den Kapiteln 0811, 0813, 6001 und 6002 zuzuordnen. Innerhalb der Zollverwaltung werden die Einnahmeausfälle teils zentral durch die GZD und teils durch die örtlichen HZÄ erfasst.

Der Bundesrechnungshof kritisierte, dass die Zollverwaltung bei den Einnahmeausfällen uneinheitlich und ineffizient vorgeht. Abfragen in den IT-gestützten Haushalts- und Kassenverfahren liefern keine vollständige Übersicht der tatsächlich angefallenen Einnahmeausfälle, sodass die HZÄ bei der Erfassung der Einnahmeausfälle auf manuell geführte Aufzeichnungen zurückgreifen müssen. Durch einen fehlenden Abgleich mit den Haushalts- und Kassenverfahren bleiben fehlerhaft bzw. unvollständig gemeldete Einnahmeausfälle zumeist unentdeckt. Eine systematische Auswertung der angefallenen Einnahmeausfälle fehlt; mögliche Erkenntnisse hieraus bleiben für das Forderungsmanagement ungenutzt. Der Bundesrechnungshof fordert, eine bundesweit einheitliche und effizientere Verfahrensweise sicherzustellen sowie die Qualität der Datenbankabfragen zu verbessern. Das BMF hat Verbesserungen zugesagt.

In seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes bekräftigte der Bundesrechnungshof seine Forderung übergreifend für alle Ressorts.⁵ Das BMF ist aufgefordert, dem Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bis zum 3. Oktober 2024 über das Veranlasste zu berichten.

3.3.4 Pauschale für die Vollstreckung von zollfremden Forderungen

Die Zollverwaltung ist dafür zuständig, Geldforderungen für sogenannte Fremdgläubiger wie Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und die Agenturen für Arbeit zu vollstrecken. Die Fremdgläubiger haben ihr hierfür eine Vollstreckungspauschale zu zahlen (Titel 261 01

⁵ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2022 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Ergänzungsband, 18. April 2023, Nummer 21 Parlament und Öffentlichkeit seit Jahren falsch über Einnahmeausfälle informiert (zu finden unter www.bundesrechnungshof.de).

Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland).⁶ Die Höhe der Vollstreckungspauschale ist alle drei Jahre zu überprüfen und anzupassen.

Im Jahr 2009 hatte der Bundesrechnungshof festgestellt, dass das BMF die Kostendeckung im Vollstreckungsbereich dringend verbessern muss. Im Jahr 2011 setzte das BMF eine Arbeitsgruppe „Vollstreckungskosten“ ein. Diese ermittelte, dass eine Vollstreckungspauschale von 36 Euro angemessen sei. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe „Vollstreckungskosten“ wurde jedoch nicht berücksichtigt. Im Jahr 2014 legte das BMF 9 Euro für die Vollstreckungspauschale fest.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Vollstreckungspauschale von 9 Euro bei Weitem nicht kostendeckend ist. Die Gesamtkosten liegen jährlich bis zu 40 Mio. Euro über den Einnahmen. Darüber hinaus sind die bisherigen Berechnungsmethoden zur Vollstreckungspauschale insgesamt fehlerhaft, weil wesentliche Berechnungsgrundlagen und Angaben ungenau ermittelt worden sind und teilweise auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruhen.

Das BMF sieht ebenso wie der Bundesrechnungshof Verbesserungspotenzial. Es überprüfe derzeit, wie die Gesamtzahl der Vollstreckungsanordnungen ermittelt wird. Darauf aufbauend werde es validieren, wie die Höhe der Vollstreckungspauschale bestimmt wird. Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass das BMF die Vollstreckungspauschale dabei erhöht.

3.3.5 Überwachung der Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen

Seit dem Jahr 2007 müssen Unternehmen, die beispielsweise Kraftstoffe in Verkehr bringen, einen wachsenden Mindestanteil an Biokraftstoffen vertreiben. Diese Biokraftstoffquote wurde zum 1. Januar 2015 auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) umgestellt. Die Überwachung und Abrechnung der THG-Quote obliegt dem Fachgebiet Biokraftstoffquote des HZA Frankfurt (Oder) am Dienstsitz Cottbus (Biokraftstoffquotenstelle). Federführendes Ressort im Gesetzgebungsverfahren für den Bereich der THG-Quote ist das BMUV.

Erreicht ein Quotenverpflichteter für die durch ihn in Verkehr gebrachten Kraftstoffe die vorgeschriebene Treibhausgasminderung nicht, muss er eine Ausgleichsabgabe entrichten. Die tatsächlichen Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe schwankten in den Jahren 2016 bis 2021 zwischen -0,9 und 2,3 Mio. Euro. Insbesondere Insolvenzverfahren bedingten regelmäßig erhebliche Zahlungsausfälle.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Aufgabenerledigung der Biokraftstoffquotenstelle verbessert werden sollte. Die manuelle und papiergestützte Arbeitsweise der Biokraftstoffquotenstelle ist ineffizient und ineffektiv. Jährlich werden etwa 40 000 Ausdrucke nur zu internen Zwecken gefertigt. Obwohl die Beschäftigten der Biokraftstoffquotenstelle eine besonders korruptionsgefährdete Tätigkeit ausüben, fehlt es an wirksamen Ausgleichs-

⁶ § 19a Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

maßnahmen, wie einer verstärkten und nachvollziehbar dokumentierten Dienst- und Fachaufsicht oder einer Personalrotation. Seit dem Jahr 2018 überlegt das BMF, die Biokraftstoffquotenstelle in das BMUV zu verlagern. Dieses hat eine größere Sachnähe und stimmt einer Verlagerung grundsätzlich zu. Die Entscheidung steht aber noch aus.

Das BMF kündigte an, wesentliche Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgreifen zu wollen. Danach wäre es grundsätzlich möglich, auch zur Vermeidung von Einnahmeausfällen, die Überwachung der THG-Quote ähnlich dem Verbrauchsteuerrecht auszugestalten und fachliche Prozesse mit den vorzunehmenden Prüfungsschritten zu erarbeiten. Auch eine Geschäftsprozessoptimierung soll grundsätzlich geprüft werden. Da es sich bei der Überwachung der THG-Quote nicht um eine originäre Aufgabe der Zollverwaltung handele, stünden diese Maßnahmen jedoch unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über einen möglichen Ressortwechsel der Biokraftstoffquotenstelle.

Der Bundesrechnungshof erwartet vom BMF, dass es zeitnah und in Abstimmung mit dem BMUV eine Entscheidung herbeiführt, bei welchem Ressort die Biokraftstoffquotenstelle künftig dauerhaft angesiedelt wird. Dann sollten die weiteren Optimierungen zügig umgesetzt werden.

3.3.6 Verwaltung der Biersteuer

Der Zoll verwaltet die Biersteuer. Sie ist die einzige Verbrauchsteuer, die den Ländern zusteht, aber vom Bund verwaltet wird. Das Aufkommen aus der Biersteuer liegt jährlich bei rund 600 Mio. Euro.

Bier, das von Privatpersonen in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch hergestellt und nicht verkauft wird, ist bis zu einer Menge von zwei Hektolitern im Kalenderjahr von der Biersteuer befreit. Die Haus- und Hobbybrauer müssen in der Regel jährlich die Bierherstellung beim zuständigen HZA anzeigen. Überschreitet ein Haus- und Hobbybrauer seine jährliche Freimenge, entsteht für die darüberhinausgehende Menge die Biersteuer, und das Bier muss beim HZA versteuert werden. Die Steuereinnahmen hieraus sind gering. Im Jahr 2021 betrugen sie weniger als 11 000 Euro.

Die HZÄ betreiben einen immensen Verwaltungsaufwand zur Überwachung und Besteuerung der Haus- und Hobbybrauer. Sie fertigen beispielsweise Eingangsbestätigungen für die jährlichen Brauanzeigen dieser Brauer und bearbeiten deren Steueranmeldungen, wobei die Steuerbeträge teilweise im einstelligen Eurobereich liegen. Zudem führen Kontrollen selten zu Beanstandungen. Der Bundesrechnungshof hat ermittelt, dass die Personal- und Sachkosten der HZÄ im Vergleich zu den Biersteuereinnahmen von Haus- und Hobbybauern um den Faktor 19 höher liegen.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMF aufgezeigt, wie die Besteuerung der Haus- und Hobbybrauer wirtschaftlich und risikogerecht ausgestaltet werden kann. Er hat dem BMF empfohlen, die Sachbearbeitung der HZÄ zu verschlanken und zu vereinfachen. Zudem

sollten Kontrollen durch den Prüfungsdienst der Zollverwaltung reduziert und nach Risikogesichtspunkten ausgestaltet werden.

Das BMF hat angekündigt, die wesentlichen Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufzugreifen und deren Umsetzung prüfen zu wollen. Dabei bleibt abzuwarten, welche Empfehlungen tatsächlich und zu welchem Zeitpunkt umgesetzt werden. Der Bundesrechnungshof wird die weiteren Entwicklungen beobachten.

3.3.7 IT-Unterstützung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) hat den gesetzlichen Auftrag, die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu bekämpfen. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) bildet neben weiteren Vorschriften die Grundlage für diese Arbeit.

Für eine effiziente und wirksame Schwarzarbeitsbekämpfung ist ein zentrales Informationssystem erforderlich und nach § 16 SchwarzArbG auch vorgesehen. Die FKS wurde zunächst mit der Datenbank der Arbeitsmarktspektion ausgestattet, deren technische Grundlagen in die 1990er Jahre zurückreichen. Die zuletzt verwendete Programmunterstützung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (ProFiS) war rechtlich, fachlich, organisatorisch und technisch veraltet. Die neue Programmversion ProFiS 2.0 wurde nach mehrjähriger Entwicklung im Februar 2021 bundesweit ausgerollt. Sie weist einige Vorteile zum Altsystem auf, es überwiegen aber funktionale Mängel wie Datenverluste, fehlende Plausibilitäten und Fehlernavigation, unzureichende Performance und nur eingeschränkt nutzbare Bürokommunikationssoftware.

Die aufgezeigten Schwächen von ProFiS 2.0 führen zu Mehrarbeit durch unnötige Medienbrüche und aufwendige Behelfslösungen. Die HZÄ beschreiben mehrheitlich, dass sich die Vorgangsbearbeitung durch ProFiS 2.0 signifikant verlängert habe. Sie vermissen einen Zuwachs an Nutzen.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die vielfältigen Schwachstellen zeitnah zu beheben. Das BMF beabsichtigt, die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen aufzugreifen. Zu einem erheblichen Teil habe die GZD sie bereits umgesetzt.

3.4 Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)

Das BZSt nimmt länderübergreifend zentrale steuerliche Aufgaben nach Maßgabe des Finanzverwaltungsgesetzes wahr. Es wächst kontinuierlich. Die neue Bundesregierung will es weiter stärken.⁷ Der Haushaltsentwurf 2024 sieht Ausgaben von 827,6 Mio. Euro und

⁷ Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Vollzug, Vereinfachung und Digitalisierung, Zeilen 5624 ff.

2 260 Stellen vor. Im Vergleich zum Vorjahr sollen die Ausgaben um 34,3 Mio. Euro sinken, um in Kapitel 0815 wie vorgegeben die Finanzplanung konsequent einzuhalten (Tz. 2.1).

Wie bereits in den Vorjahren entfallen rund 70 % der Ausgaben des BZSt auf Verwaltungskostenerstattungen

- an die BA für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (Titel 636 01) sowie
- an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) für die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Altersvermögen und der Besteuerung der Alterseinkünfte (Titel 636 02).

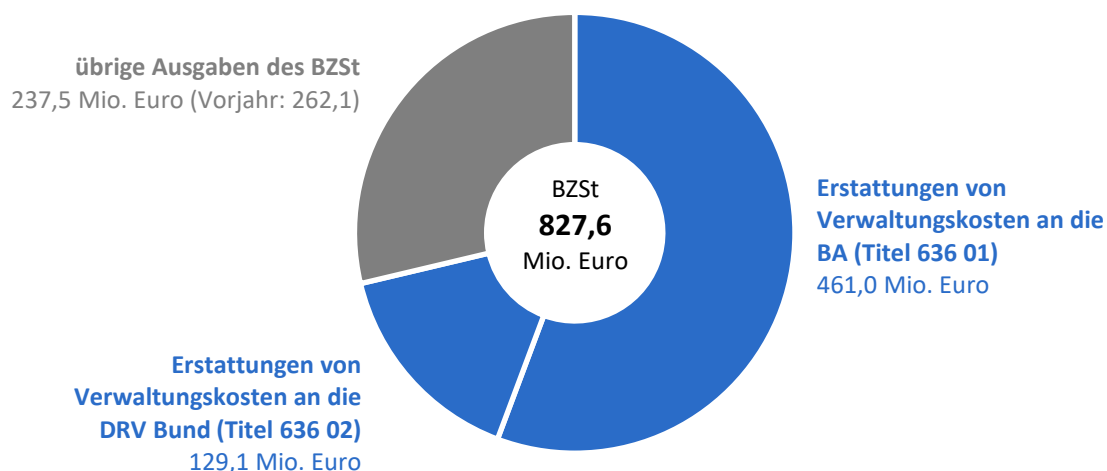
Die BA und die DRV Bund führen diese Aufgaben in Organleihe für das BZSt durch. Im Haushalt 2024 führt dies zu Ausgaben in Höhe von 590,1 Mio. Euro.

Auf die zunehmenden weiteren Aufgaben des BZSt entfallen 237,5 Mio. Euro (Vorjahr: 262,1 Mio. Euro). Diese Ausgaben enthalten 132,9 Mio. Euro für Personal und 69,3 Mio. Euro für Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik (Titel 532 01, Tz. 3.4.4).

Abbildung 4

70 % der Ausgaben des BZSt sind Verwaltungskostenerstattungen an BA und DRV Bund

Der Haushaltsentwurf 2024 sieht für das BZSt insgesamt 827,6 Mio. Euro vor. Insbesondere sind dies Ausgaben für die Verwaltungskosten der BA und der DRV Bund. Aufgrund der Haushaltslage sollen die Ausgaben für die zunehmenden weiteren Ausgaben des BZSt von 262,1 Mio. Euro im Jahr 2023 auf 237,5 Mio. Euro sinken.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2024.

3.4.1 Erstattung von Verwaltungskosten an die BA

Das BZSt ist für die Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleiches verantwortlich.⁸ In seinem Auftrag und gegen Erstattung der Verwaltungskosten nimmt die BA diese Aufgabe in ihren Familienkassen wahr (Titel 636 01). Ende des Jahres 2022 waren sie für rund 90 % aller Kindergeldfälle zuständig. Die restlichen Kindergeldfälle haben die Familienkassen des öffentlichen Dienstes bearbeitet.⁹

Ab dem Jahr 2016 wurde die Struktur der Familienkassen des öffentlichen Dienstes des Bundes reformiert und die Anzahl seiner Familienkassen schrittweise reduziert.¹⁰ In der Folge bearbeiten seit März 2023 die Familienkassen der BA die Kindergeldfälle des Bundes.¹¹ Ende des Jahres 2023 erlischt außerdem die Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen, sodass ab dem Jahr 2024 die Familienkassen der BA alle Kindergeldfälle deutschlandweit bearbeiten. Dadurch werden die von der BA zu bearbeitende Zahl von Kindergeldfällen und die vom BZSt zu erstattenden Verwaltungskosten steigen.

Ein Ziel des Koalitionsvertrages ist, eine Kindergrundsicherung einzuführen. Diese soll die aus verschiedenen Rechtsgebieten gewährten Leistungen für Kinder bündeln. Das bisherige Kindergeld soll Bestandteil der Kindergrundsicherung werden.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Kindergeldbearbeitung fehleranfällig und die technische Unterstützung unzureichend sind. Dies hatte unberechtigte Kindergeldzahlungen zur Folge. Zwischenzeitlich sind Rückstände in einer Gesamtsumme von mehr als 1 Mrd. Euro aufgelaufen. Außerdem bemängelte der Bundesrechnungshof eine unzureichende Rechts- und Fachaufsicht durch BZSt und BMF. Er hat das BMF darauf hingewiesen, dass diese Fehler bei der zu schaffenden Kindergrundsicherung vermieden werden sollten. Das BMF teilt die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes, bei der Konzeption einer Kindergrundsicherung ökonomische Fehlallokationen zu vermeiden und begrenzte Haushaltsmittel effizient einzusetzen.

3.4.2 Nachwuchskräfte für den gehobenen Steuerdienst

Die Ausbildung im steuerlichen Bereich nehmen die Länder im Auftrag des BZSt gegen Kostenerstattung wahr (Titel 632 01 Sonstige Zuweisungen an Länder).

Um seinen Personalbedarf für den gehobenen Steuerdienst decken zu können, muss das BZSt jährlich 130 Anwärtnerinnen und Anwärter einstellen. Der Bundesrechnungshof stellte

⁸ § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Finanzverwaltungsgesetz.

⁹ § 72 Einkommensteuergesetz.

¹⁰ Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016, BGBl. 2016 Teil I, S. 2835 ff.

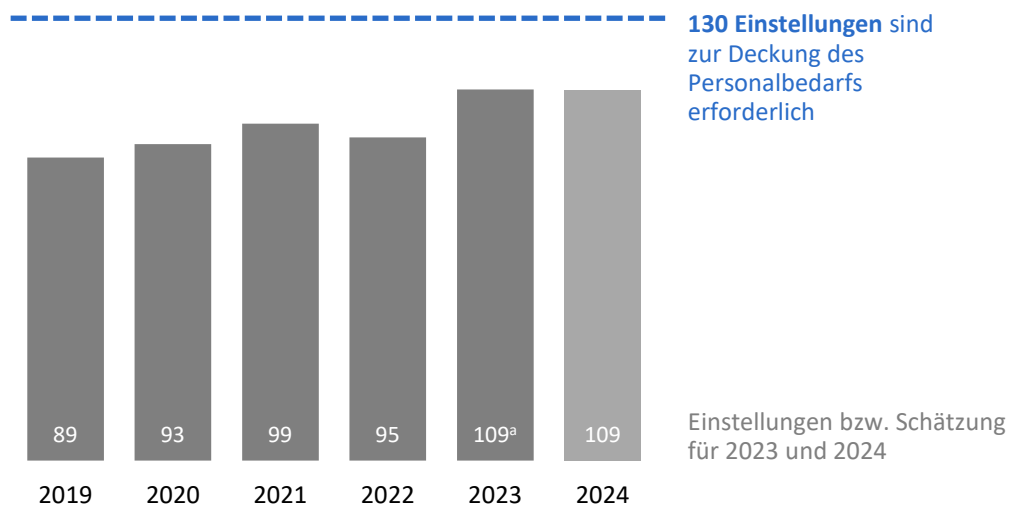
¹¹ Ausnahme: Familienkasse für Angehörige des Bundesnachrichtendienstes (§ 72 Absatz 3 Nummer 3 Einkommensteuergesetz).

fest, dass das BZSt die Zahl der von den Ländern bereitgestellten Ausbildungsplätze in den letzten fünf Jahren deutlich von 94 auf 134 für das Einstellungsjahr 2023 erhöhen konnte. Allerdings kann es diese nicht vollständig besetzen. So blieben im Jahr 2022 im gehobenen Dienst 17 % der Ausbildungsplätze unbesetzt.

Abbildung 5

BZSt kann nicht genug Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen Steuerdienst einstellen

Damit das BZSt seinen Personalbedarf im gehobenen Steuerdienst decken kann, muss es jährlich 130 Anwärterinnen und Anwärter einstellen. Im Jahr 2022 sah es dazu 114 Ausbildungsplätze vor, für die es 95 Anwärterinnen und Anwärter einstellen konnte. Für die Jahre 2023 und 2024 hat es jeweils 134 Ausbildungsplätze eingerichtet und rechnet mit 109 Einstellungen.



Erläuterung: ^a Die tatsächliche Anzahl der Anwärterinnen und Anwärter stand noch nicht fest. Das BMF legt für die Ausgaben in Titel 632 01 zugrunde, dass das BZSt 109 Stellen besetzen kann.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Bundesregierung.

Zudem erreichen nicht alle Anwärterinnen und Anwärter das Ausbildungsziel, einige brechen die Ausbildung vorzeitig ab. Auch nach der Ausbildung bleiben zu wenige Nachwuchskräfte beim BZSt. Durchschnittlich verbleiben weniger als zwei Drittel der für den gehobenen Steuerdienst ausgebildeten Nachwuchskräfte beim BZSt (Verbleibensquote).

Der Bundesrechnungshof hatte empfohlen, die Gründe für die zu geringe Verbleibensquote zu analysieren. Die Personalgewinnung und -betreuung sollte das BZSt entsprechend überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

Das BZSt versuche, durch zielgerichtete Marketingmaßnahmen nicht nur „mehr“, sondern vor allem die „richtigen“ Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen. Die Verbleibensquote halte es für ausreichend.

Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Einschätzung. Die Zahl der eingestellten Anwärterinnen und Anwärter reicht nicht aus, um den Personalbedarf im gehobenen Steuerdienst decken zu können. Das BZSt muss daher seine Anstrengungen verstärken, um mehr ausgebildete Nachwuchskräfte dauerhaft an sich zu binden. Andernfalls wird sich der Personalmangel verschärfen. Dies schlägt auf die Aufgaben durch, die das BZSt bei anhaltendem Personalmangel nicht mehr sachgerecht wahrnehmen kann. Das Ziel der Bundesregierung, mehr Steuergerechtigkeit zu schaffen, könnte hierdurch gefährdet sein.

3.4.3 Bundesbetriebsprüfung

Die Bundesbetriebsprüfung im BZSt hat die Aufgabe, an Außenprüfungen der Länder mitzuwirken. Sie soll die Interessen des Bundes in Bezug auf Steuern wahren, die diesem ganz oder zum Teil zufließen. Zu Beginn der Haushaltsaufstellung 2024 hat das BZSt vorgeschlagen, 50 vakante Stellen aus den Abteilungen der Bundesbetriebsprüfung für andere Aufgaben des BZSt zu verwenden.

Der Bundesrechnungshof hat in zwei Berichten an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2022 festgestellt¹², dass die Einsatzfähigkeit der Bundesbetriebsprüfung seit Jahren gemindert ist. Vereinbarte Personaltransfers aus den Ländern waren nicht vollzogen, vakante Stellen nicht besetzt. Überdies stellte er Defizite bei der Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung fest. Es war der Bundesbetriebsprüfung vor allem nicht gelungen, eine angestrebte Mitwirkungsquote von 5 % an Außenprüfungen der Länder zu erreichen.

Der Bundesrechnungshof empfahl dem BMF, den Personalbestand der Bundesbetriebsprüfung umfassend zu überprüfen und dabei auch die bisherigen Zielgrößen neu zu bewerten. Das BMF sollte zunächst konkretisieren, wie eine effektive Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung zukünftig ausgestaltet sein soll und anschließend entscheiden, mit wieviel und welchem Personal dies am besten zu erreichen ist. Es sollte ein tragfähiges Konzept mit Zeitplan und inhaltlichen Eckwerten für die Neuausrichtung der Bundesbetriebsprüfung erarbeiten und den Deutschen Bundestag baldmöglichst beteiligen.

Das BMF räumte die Mitwirkungsdefizite und personellen Fehlentwicklungen bei der Bundesbetriebsprüfung ein und sicherte zu, das empfohlene Gesamtkonzept gemeinsam mit dem BZSt zügig zu erarbeiten. Es hat bis heute jedoch noch kein Konzept vorgelegt.

Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 mahnte der Bundesrechnungshof an¹³, die Stellenausstattung der Bundesbetriebsprüfung nur auf der Grundlage des zugesagten Gesamtkonzeptes anzupassen. Bei der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2024 schlägt das BZSt

¹² Bundesrechnungshof, Beratungsberichte an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages „Fehlentwicklungen beim Aufwuchs der Bundesbetriebsprüfung“ und „Defizite bei der Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung“ vom 17. März 2022 (zu finden unter www.bundesrechnungshof.de).

¹³ Bundesrechnungshof, Information über die Entwicklung des Einzelplans 08 (Bundesministerium der Finanzen) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2022 vom 11. April 2022 (zu finden unter www.bundesrechnungshof.de)

nun vor, Stellen der Bundesbetriebsprüfung für andere Aufgaben zu nutzen, ohne dass dieses Konzept vorliegt.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, die Stellenausstattung der Bundesbetriebsprüfung nur anzupassen, wenn ein tragfähiges Gesamtkonzept vorliegt. Das BMF teilt diese Einschätzung. Es habe das BZSt darauf hingewiesen, dass die Zustimmung des BMF, die Stellenausstattung der Bundesbetriebsprüfung anzupassen, von der Erstellung des Gesamtkonzepts abhängt.

3.4.4 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT

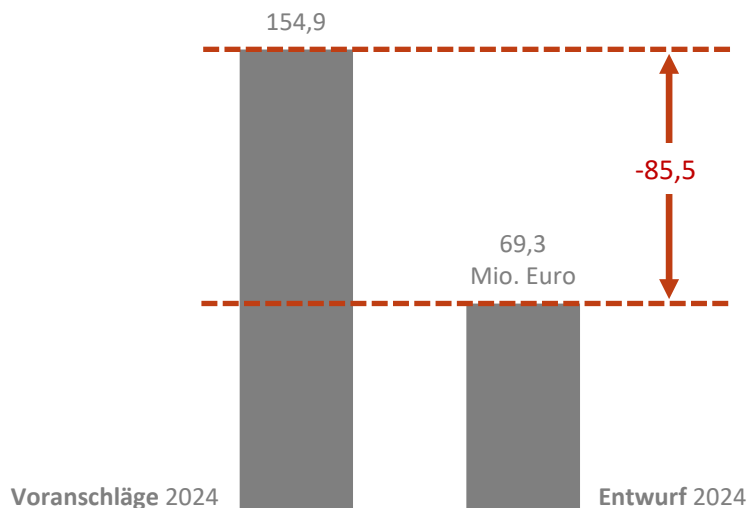
Das BZSt ist für zentrale steuerliche Aufgaben mit nationalem und internationalem Bezug zuständig. Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, setzt es zahlreiche IT-Verfahren ein.

Für die Entwicklung und den Betrieb seiner IT-Verfahren beauftragt das BZSt grundsätzlich das ITZBund. Ein Finanzierungsmodell regelt, welche Ausgaben das BZSt und welche das ITZBund übernimmt. Das BZSt veranschlagt dabei den Großteil seiner Ausgaben im Titel „Aufträge für Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik“ (Titel 532 01). Sie sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen (von 45,6 Mio. Euro (Ist) im Jahr 2018 auf 102,5 Mio. Euro (Soll) im Jahr 2023). Gründe für die Steigerung der vergangenen Jahre sind die zunehmenden Aufgaben des BZSt und zu erneuernde Bestandsverfahren. Das BZSt geht davon aus, dass seine Ausgaben für Aufträge und Dienstleistungen für IT auch zukünftig steigen. Die Haushaltsvoranschläge rechneten mit 154,9 Mio. Euro für das Jahr 2024. Der Haushaltsentwurf sieht aber lediglich 69,3 Mio. Euro vor.

Abbildung 6

Haushaltsentwurf deutlich unterhalb der Voranschläge

Das BZSt geht davon aus, dass seine Ausgaben für Aufträge für Dienstleistungen im Bereich IT (Titel 532 01) weiter steigen werden. Für das Jahr 2024 meldeten die Haushaltsvoranschläge 154,9 Mio. Euro an. Der Haushaltsentwurf sieht 69,3 Mio. Euro vor.



Erläuterung: Rundungsdifferenzen möglich.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2024; Bundesregierung.

Während der Haushaltsaufstellung plant das BMF die Ausgaben für das Folgejahr (Haushaltsentwurf) und für die drei darauffolgenden Jahre (Finanzplan). Im Jahr 2020 entwarf es den Haushalt für das Jahr 2021 und den Finanzplan bis zum Jahr 2024. Damals legte es beim Titel 532 01 einen Plafond von 69,3 Mio. Euro für das Jahr 2024 fest. In den Folgejahren passte es bei diesem Titel den Finanzplan für das Jahr 2024 nicht an und hielt an dem Plafond von 69,3 Mio. Euro fest. Gleichzeitig stiegen jedoch die Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben des BZSt bei Titel 532 01 an. Das BMF erläuterte, dass es aufgrund der Gesamtsituation des Bundeshaushalts die Finanzplanung nicht habe anpassen können. Unter Berücksichtigung von Ausgaberesten sei es immer nur für das jeweilige Folgejahr möglich gewesen, den Plafond zu erhöhen.

Bei der Haushaltsaufstellung 2024 hat die Bundesregierung das sogenannte Eckwerteverfahren ausgesetzt und den Ressorts ihre Plafonds vergleichsweise kurzfristig vorgegeben. Anschließend sollten die Ressorts ihren Plafond auf die einzelnen Titel ihres Einzelplans aufteilen. Das BMF fror hierzu seine Finanzplanung ein. So will es vermeiden, dass höhere Ausgaben für einzelne Aufgabenbereiche die Einsparlast in anderen Bereichen erhöhen (Tz. 2.1). Daher fixierte es die Ausgaben für Titel 532 01 im Jahr 2024 auf 69,3 Mio. Euro.

Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass das BZSt aus diesem Plafond seine wachsenden Aufgaben angemessen finanzieren und seine IT-Verfahren ggf. an neue gesetzliche Vorgaben anpassen kann.

Insbesondere nehmen die Aufgaben des BZSt für die Verwaltungsdigitalisierung zu:

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Das BZSt muss wie die gesamte Bundesverwaltung das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (Onlinezugangsgesetz – OZG) umsetzen. Das OZG verpflichtet Bund und Länder ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Es ist eines der größten Digitalisierungsvorhaben der Bundesrepublik Deutschland. Das BZSt finanziert seine Aufgaben zum OZG insbesondere über den Titel 532 01.

Um das OZG umzusetzen, muss das BZSt seine Verwaltungsleistungen online anbieten. Außerdem unterstützt es mit seinen steuerlichen Identifikationsnummern die Verwaltungsdigitalisierung außerhalb der Finanzverwaltung:

- Jede in Deutschland steuerpflichtige **natürliche Person** erhält eine **steuerliche Identifikationsnummer (IdNr)** als eindeutiges, lebenslang gültiges Ordnungsmerkmal in steuerlichen Verfahren. Die IdNr soll in weitere Verwaltungsregister eingeführt werden, sofern diese für eine bessere Umsetzung des OZG relevant sind (Registermodernisierungsgesetz). Um Auszahlungen an Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, soll das BZSt außerdem die IBAN in die Datenbank der IdNr aufnehmen (Jahressteuergesetz 2022).
- Zukünftig will das BZSt auch für **wirtschaftlich Tätige** wie Unternehmen ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal für steuerliche Zwecke vergeben. Die sogenannte **Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr)** soll eine wesentliche Voraussetzung schaffen, um die Zusammenarbeit der Finanzbehörden zu verbessern. Sie soll außerdem als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für das geplante Basisregister für Unternehmensstammdaten dienen. Ziel ist es, Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten, indem Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden werden (Unternehmensbasisdatenregistergesetz).

Der Bundesrechnungshof hat verschiedene IT-Projekte des BZSt mit Bezug zum OZG geprüft und Folgendes festgestellt:

Steuerliche Identifikationsnummer

Das BZSt ist fachlich für das IT-Verfahren zur Vergabe und Verwaltung der IdNr zuständig und beauftragt mit der technischen Umsetzung das ITZBund. Im Jahr 2013 planten BMF, BZSt und ITZBund, das IT-Verfahren grundlegend zu modernisieren (Redesign). Dies war aufgrund der zunehmenden fachlichen und technischen Anforderungen der Finanzverwaltung erforderlich.

Der Bundesrechnungshof hat das Redesign geprüft und dabei erhebliche Anlaufschwierigkeiten festgestellt. Die aufgewendeten Haushaltsmittel hatten sich gegenüber dem ursprünglichen Erstellungsvertrag mehr als verdoppelt. Aufgrund unzureichender Projektstrukturen im

BZSt fehlten diesem und dem BMF eine wichtige Basis für die Umsetzung, das Controlling und die Steuerung des Redesigns. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen waren unvollständig. Sie betrachteten keine alternativen Lösungsmöglichkeiten und enthielten zumeist keine Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

Das BMF stimmte zu, dass die erforderlichen Projektstrukturen hätten aufgebaut werden sollen. Es sei vorgesehen, frühestmöglich innerhalb einer Linienorganisation die erforderlichen Projektrollen zu schaffen, die handelnden Personen zu schulen und zu beraten.

Wirtschafts-Identifikationsnummer

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2003 dem BZSt die Aufgabe übertragen, jedem Steuerpflichtigen ein einheitliches und dauerhaftes Merkmal für steuerliche Zwecke zuzuteilen (Steueränderungsgesetz 2003). Das BZSt teilte die IdNr für natürliche Personen im Jahr 2008 flächendeckend zu (s. o.). Die W-IdNr hat es hingegen bis heute nicht an wirtschaftlich Tätige vergeben.

Der Bundesrechnungshof hat die Einführung der W-IdNr geprüft. Das Basisregister soll bereits im Jahr 2023 starten. Bis dahin wird das BZSt die W-IdNr jedoch nicht vergeben haben. Daher will es zunächst Daten des Umsatzsteuerkontrollverfahrens an das Basisregister liefern. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen waren ähnlich wie bei der IdNr unvollständig.

Das BMF teilte mit, der Bundesrat habe der für die Datenweitergabe erforderlichen Änderung des § 27a Umsatzsteuergesetz zugestimmt. Es hat eingeräumt, dass bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aufgrund von erheblichem Zeitdruck möglicherweise nicht alle Regularien eingehalten wurden.

Online-Portal des BZSt

Das BZSt bietet einen Großteil seiner Verwaltungsleistungen über sein Online-Portal digital an. Dieses Portal nutzt die technische Infrastruktur des ElsterOnline-Portals. Im Jahr 2020 veranlasste das BZSt eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzung des OZG. Aufbauend darauf wies das BMF das BZSt an, ein neues Portal zu entwickeln.

Der Bundesrechnungshof hat den Portalneubau geprüft. Er hat ähnlich wie bei der IdNr und der W-IdNr festgestellt, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unvollständig waren. Die Handlungsalternativen aus der Machbarkeitsstudie hat es darin nicht verglichen und die Auswirkungen auf den Haushalt nicht dargestellt. Außerdem muss das BZSt seine Verwaltungsleistungen für einen noch nicht bestimmbaren Zeitraum über zwei Portale anbieten (Parallelbetrieb). Der Bundesrechnungshof hat eine tragfähige Planung und Risikobeurteilung gefordert, um die Dauer des Parallelbetriebs auf ein Minimum zu reduzieren.

Das BZSt erläuterte, dass es mit dem neuen Portal sein Angebot an OZG-konformen Verwaltungsleistungen deutlich ausbauen wolle. Die fehlenden Angaben zu den Ausgaben in der

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung werde es nachtragen. Den Parallelbetrieb werde es beenden, sobald das neue Portal mit vollem Funktionsumfang zur Verfügung stehe.

3.5 Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816)

Das ITZBund ist der zentrale IT-Dienstleister für die unmittelbare Bundesverwaltung.¹⁴ Es hat die Aufgabe, IT-Leistungen für Behörden und Organisationen des Bundes auftragsbezogen zu entwickeln und bereitzustellen. Dafür stellt es zentral u. a. IT-Lösungen und Hardwareleistungen bereit. Diese müssen verfügbar, wirtschaftlich und sicher sein. Das ITZBund ist auch Generalunternehmer für das Projekt IT-Konsolidierung Bund. Ziel des Projektes ist es, die IT der Bundesverwaltung zu bündeln und zu standardisieren. Damit übernimmt das ITZBund eine Schlüsselrolle für die Digitalisierung der Verwaltung.

Haushaltsmittel

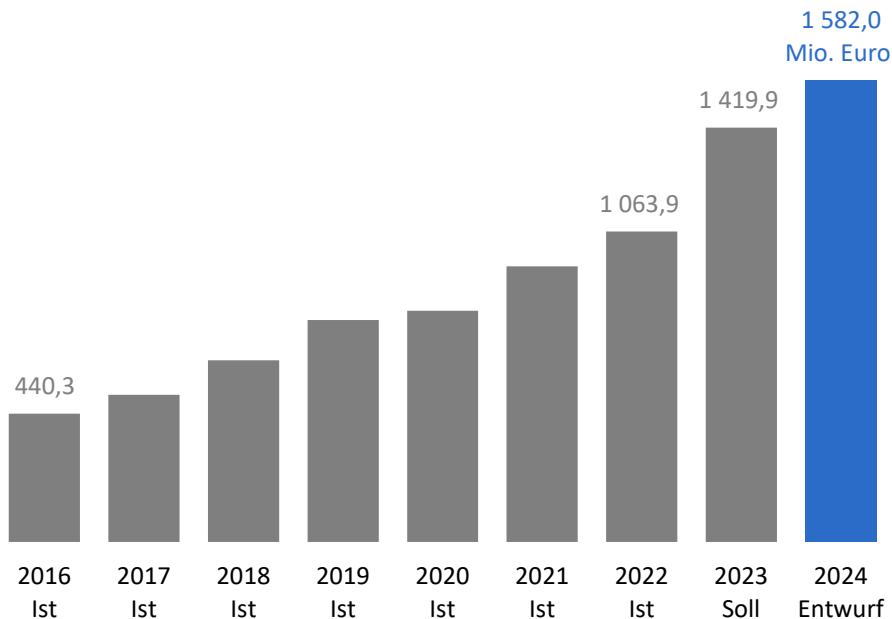
Mit fortschreitender Digitalisierung und IT-Konsolidierung der Bundesverwaltung steigen die Ausgaben des ITZBund kontinuierlich an. Seit seiner Gründung im Jahr 2016 sind die Ist-Ausgaben von 440,3 auf 1 063,9 Mio. Euro im Jahr 2022 gestiegen. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht nun Ausgaben von 1 582,0 Mio. Euro vor (vgl. Abbildung 7). Damit steigen die Ausgaben im Vergleich zum Jahr 2022 um knapp 50 % an. Die Mehrausgaben resultieren aus dem Aufbau und der Erweiterung der Rechenzentren sowie der Infrastrukturen für IT-Sicherheit und Netze. Um die Bundesverwaltung vor Cyberangriffen zu schützen, errichtet das ITZBund beispielsweise ein sogenanntes Security Operations Center. Zudem will das ITZBund Beschäftigten der Bundesverwaltung infolge der veränderten Arbeitskultur dauerhaft mobiles Arbeiten ermöglichen.

¹⁴ Ausnahmen bilden die Geschäftsbereiche des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesrechnungshofes.

Abbildung 7

Ausgaben des ITZBund steigen kontinuierlich

Das ITZBund nimmt immer mehr Aufgaben wahr. Seit Gründung des ITZBund vervierfachen sich die Ausgaben nahezu.



Erläuterung: Ist bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne für die Jahre 2018 bis 2023; Haushaltsentwurf 2024.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Haushaltsjahr 2022 lagen die Einnahmen im Einzelplan 08 bei 705,5 Mio. Euro. Sie übertrafen das Soll um 83,0 Mio. Euro. Die größten Einnahmen erzielten

- die BvS (Kapitel 0803 Finanzierung der Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt, Tz. 3.2) mit 431,2 Mio. Euro wie im Vorjahr und
- die Zollverwaltung (Kapitel 0813) mit 117,5 Mio. Euro aus Gebühren, Geldstrafen, Veräußerungserlösen und Ähnlichem (Tz. 3.3).

Im Haushaltsjahr 2024 sollen die Einnahmen auf 242,3 Mio. Euro sinken. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Einnahmen aus den Beteiligungen des Bundes an den Treuhandnachfolgeeinrichtungen (Kapitel 0803 Titel 121 01) zurückgehen. Die Bundesregierung setzt die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag um, die BVVG-Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Klima- und Artenschutz zu nutzen (Tz. 3.2.1).

5 Personal

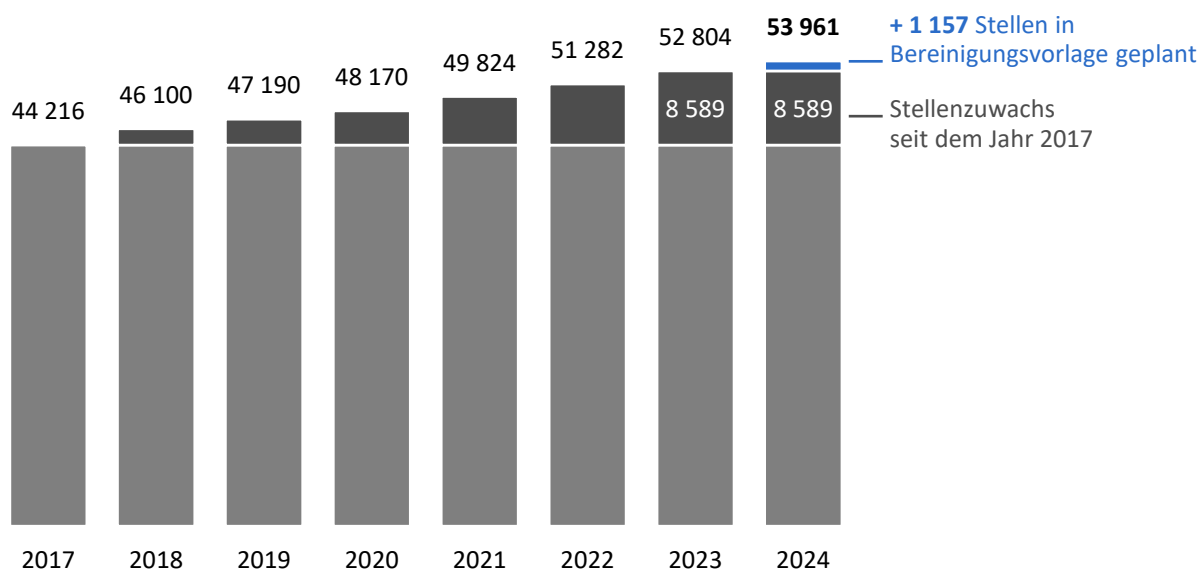
In den letzten Jahren hatte das BMF einen kontinuierlichen Stellenaufwuchs zu verzeichnen. Dieser ist insbesondere durch neue Aufgaben begründet (Tzn. 3.3, 3.4 und 3.5).

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 sieht grundsätzlich keinen Personalaufwuchs vor. Die Bundesregierung will 1 157 neue Stellen für den Zoll über die Bereinigungsvorlage ausbringen, die aufgrund von Haushaltsvermerken aus früheren Jahren bereits vorgesehen sind (Tz. 2.1.4).

Abbildung 8

Stellenzuwachs für 2024 über Bereinigungsvorlage geplant

Seit dem Jahr 2017 sind 8 589 Stellen beim Einzelplan 08 hinzugekommen. Der Haushaltsentwurf 2024 sieht keine neuen Stellen vor. Die Bundesregierung plant, in der Bereinigungsvorlage 1 157 weitere Stellen beim Zoll auszubringen.



Erläuterung: Mit eingerechnet sind 68 Stellen aus Kapitel 0810. Nicht mit eingerechnet sind die Stellen der Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt. Sie erhalten Zuwendungen über Kapitel 0803.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne 2017 bis 2023; Kabinetttvorlage zum Haushaltsentwurf 2024.

Von den aktuell 52 800 Stellen des Geschäftsbereichs des BMF gehören 44 300 zur Zollverwaltung, 4 000 zum ITZBund, 2 300 zum BZSt und 2 200 zum Ministerium. Am 31. Dezember 2022 waren davon 7,4 % nicht besetzt. Dabei wies das BZSt mit 10,8 % den höchsten Anteil an unbesetzten Stellen auf (Tz. 3.4). Die Zollverwaltung als größter Teilbereich des Einzelplans 08 hatte mit knapp 3 100 unbesetzten Stellen die meisten Vakanzen. Dies entsprach einem Anteil von 7,2 % (Tz. 3.3).

6 Ausblick

Der Mittelbedarf des BMF ist in den letzten Jahren kontinuierlich und insgesamt deutlich gestiegen (von 6,33 Mrd. Euro im Jahr 2018 auf 9,67 Mrd. Euro im Jahr 2023). Der Haushaltsentwurf 2024 und die Finanzplanung für die Folgejahre geben vor, diesen Anstieg zu stoppen.

Nach den weitgehend krisengeprägten haushalterischen Entscheidungen der Jahre 2020 bis 2022 hat der Bundesminister der Finanzen eine „Zeitenwende“ auch für eine tragfähige und verlässliche Haushaltspolitik angekündigt. Hierzu seien bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 und des Finanzplans bis 2027 „alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen, um durch eine strikte Neupriorisierung Handlungsspielräume für Zukunftsthemen zu erarbeiten“. Diese Auffassung teilt auch der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung uneingeschränkt.¹⁵

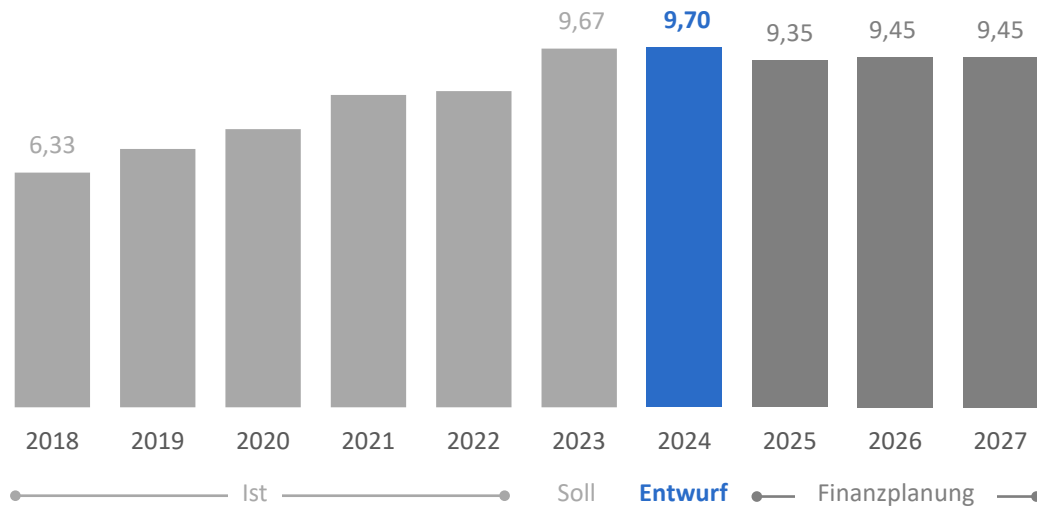
Der Haushaltentwurf für den Einzelplan 08 sieht für das Jahr 2024 einen Plafond von 9,7 Mrd. Euro vor. Die Finanzplanung gibt vor, dass die Ausgaben in den Folgejahren zurückgehen sollen (vgl. Abbildung 9).

¹⁵ Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Stellungnahme Kontrollverlust bei den Bundesfinanzen verhindern, Verkrustung des Haushalts aufbrechen, 1. März 2023, (zu finden unter www.bundesrechnungshof.de).

Abbildung 9

Haushaltsentwurf will den Anstieg der Ausgaben des BMF stoppen

Ziel der Bundesregierung ist eine langfristig tragfähige Finanzpolitik. Im Einzelplan 08 will sie den Anstieg der Ausgaben aus den Vorjahren stoppen (in Mrd. Euro).



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltspläne 2020 bis 2023; Haushaltsentwurf 2024; und Finanzplan 2023 bis 2027.

Korn

Fuhs

Beglaubigt: Trimborn, Al'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.